

**Abrundung des im Zusammenhang bebauten
Ortsteils "Eichenbach" durch einzelne
Außenbereichsgrundstücke**

hier: zu beachtende Hinweise der Badenwerk AG und des Amtes
für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Badenwerk AG:

1. Innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Leitung gelten für die Planung baulicher Anlagen eingeschränkte Bauhöhen. Es können nur solche Gebäude mit Dacheindeckungen nach DIN 4102, Teil 7, errichtet werden, bei denen die Mindestabstände nach DIN VDE 0210 bei Dachneigung $> 15^\circ$ von 3,0 m und Flachdach oder flachgeneigtem Dach $\leq 15^\circ$ von 5,0 m zu den bei größtem Durchhang ruhenden und ausgeschwungenen Leiterseilen eingehalten sind.
2. Bei den Bauvorhaben, wo das Grundstück vom Freileitungsschutzstreifen berührt wird, ist die Badenwerk AG am Genehmigungsverfahren zu beteiligen. In den Schnitten der Antragspläne ist die Bauwerkshöhe bezogen auf m über NN anzugeben.
3. Bei den im Freileitungsschutzstreifen zu pflanzenden Baum- und Strauchgehölzen sind nur solche niedrigwachsende Arten vorzusehen, die später wegen des einzuhaltenden Mindestabstandes nach DIN VDE 0210 von 2,5 m keine Rückschnitte erfordern.
4. Der Bereich des Mastes Nr. 1460/442 ist bezogen auf dessen Fachwerk im Abstand von 6,0 m von Hochbauten aller Art und von unterirdischen leitfähigen Systemen freizuhalten.

Damit im Sinne der Unfallverhütung und der Stromversorgungssicherheit vor Ort Einweisungen erfolgen können, ist rechtzeitig vor Beginn von Tiefbauarbeiten im Bereich der 20-kV-Kabelleitungen die Betriebsverwaltung Kinzigtal in Hausach, Tel. 07831/939-0 zu verständigen.

Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Werden bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer...) wahrgenommen, so ist umgehend die zuständige Untere Wasserbehörde oder das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Offenburg zu unterrichten. Die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind zudem der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Haslach i.K., den 24. Jan. 1994
Bürgermeisteramt:



[Handwritten Signature]
Winkler, Bürgermeister

Zugehörig zur Satzung vom
22. Feb. 94

Offenburg, den 27. APR. 1994
Landratsamt Ortenaukreis



bin